

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Gewinne bis zu 34 Prozent –
Wie die Tarifparteien die Zuschläge bei verheirateten
Spitzenverdienern maximieren -

20.07.2011

Vorbemerkungen

Bereits im November 2007 wurde eine 107-seitige Studie unter dem Titel „**Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne**“ veröffentlicht¹. Nicht nur der Titel, sondern auch der Inhalt in den insgesamt 9 Kapiteln verdeutlicht, dass es nahezu ausschließlich um die Verlierer der Übergangsregelungen zu den rentenfernen Startgutschriften ging, zu denen vorrangig die am 31.12.2001 alleinstehenden Normal- und Höherverdiener zählen. Lediglich auf Seite 31 stand der Satz: „*Die verheirateten Spitzenverdiener mit Einkommen über 5.000 Euro zählen zu den Hauptgewinnern der Startgutschrift-Berechnung*“.

Im 50-seitigen Gutachten „**Renten Kürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen**“, das im Auftrag des VSZ verfasst wurde und das im März 2009 erschien², wurde der Schwerpunkt auf die Gruppe der am 31.12.2001 alleinstehenden Jahrgänge 1947 bis 1956 gelegt, die in ganz besonderem Maße von den Verlusten bzw. späteren Rentenkürzungen durch die zu niedrig angesetzten Startgutschriften betroffen sind. Auf Seite 19 hieß es: „*Als Gewinner stellen sich insbesondere die verheirateten rentenfernen Spitzenverdiener heraus*“. Die Begründung dazu stand auf Seite 17: „*Verheiratete rentenferne Spitzenverdiener bekommen hingegen eine besonders hohe Startgutschrift von 30,84 € bzw. 0,59 % pro Jahr*“. Diese Startgutschrift in Höhe von 0,59 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr fällt bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von rund 5.200 € im Jahr 2001 an.

Das zweite für den VSZ erstellte 58-seitige Gutachten „**Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht**“³ vom 15.7.2011 enthält in der Zusammenfassung den Satz: „*Mit besonders hohen Zuschlägen können ältere, verheiratete Rentenferne mit Spitzenverdienst und Späteintritt in den öffentlichen Dienst erst mit 38 bis 43 Jahren rechnen. Die Zuschläge machen bei einem Eintrittsalter von 38 Jahren rund 26 % der bisherigen Startgutschrift aus. Bei einem Späteintritt mit 43 Jahren sind Zuschläge von bis zu 34 % möglich*“. Auch im neuen VSZ-Gutachten liegt der Schwerpunkt auf der weitaus größeren Gruppe der Verlierer, die überhaupt

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_verluste_startgutschriften.pdf

² <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>

³ http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ_Gutachten_2011_Kurzfassung.pdf

keinen Zuschlag erhalten. Darunter sind außer den rentenfernen Pflichtversicherten mit einem Einstiegsalter von bis zu 25 Jahren und den jüngeren Jahrgängen ab 1961 auch die älteren, alleinstehenden Rentenfernen (siehe Kapitel 3.4).

Diese mehr am Rande von insgesamt 215 Seiten geäußerten Statements in den drei Studien haben vereinzelt zu Irritationen und Missverständnissen unter den verheirateten Spitzenverdienern geführt. Das mag auch nach Veröffentlichung des jüngsten VSZ-Gutachtens vom 15.7.2011 so sein. Unsere Standpunkte sind jeweils eindeutig und hinreichend begründet.

Ältere verheiratete Spitzenverdiener mit Späteintritt als Gewinner der Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV

Gewinner der Neuregelung laut Tarifeinigung vom 30.5.2011 sind eindeutig die älteren, verheirateten Spitzenverdiener mit sehr spätem Einstieg in den öffentlichen Dienst (z.B. Eintrittsalter von 33 bis 43 Jahren). Die Zuschläge machen 23 % bis zu maximal 43 % der bisherigen Startgutschrift aus. Diese finanzielle Auswirkung der Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV führt dazu, dass die bisherige Startgutschrift in % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von mindestens 0,53 % p.a. ab gesamtversorgungsfähigen Entgelten von 4.800 € nach Berücksichtigung dieser relativ hohen Zuschläge auf 0,65 % p.a. und mehr steigt.

Bei den Gewinnern sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Fallgruppe: Gewinne bis zu 23 %

Verheiratete Verdiener mit monatlichen Bruttoentgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 4.448 € (also BAT Ib, Ia und I) bzw. gesamtversorgungsfähigen Entgelten in Höhe von rund 4.800 € erhalten Zuschläge auf ihre bisherige Startgutschrift bis zu 23 %, wenn sie bis zum vollendeten 65. Lebensjahr nur 32 bis 39 Pflichtversicherungsjahre erreichen können, was einem Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren entspricht.

Die bisherige Startgutschrift für verheiratete Höherverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.800 €, was in etwa einer damaligen Vergütung nach BAT Ib entsprach, liegt bei 0,53 % p.a. Sie steigt bei einem Eintrittsalter von 26 Jahren nur leicht auf 0,54 % von 4.800 € pro Pflichtversicherungsjahr. Erfolgt der Eintritt in den öffentlichen Dienst aber erst mit 33 Jahren, erhöht sich die neue Startgutschrift bereits auf 0,65 % p.a. für den Jahrgang 1947.

Die folgende Tabelle für den Jahrgang 1947 zeigt, dass die Zuschlagsquoten mit höherem Eintrittsalter steigen.

Tabelle: Steigende Zuschlagsquoten bei höherem Eintrittsalter (Jg. 1947)

Eintrittsalter	m/n*	Abweichung**	Zuschlag***
26 Jahre	28/39	1,29 %	2,06 %
27 Jahre	27/38	2,80 %	4,61 %
28 Jahre	26/37	4,27 %	7,30 %
29 Jahre	25/36	5,69 %	10,12 %
30 Jahre	24/35	7,07 %	13,10 %
31 Jahre	23/34	8,40 %	16,23 %
32 Jahre	22/33	9,67 %	19,53 %
33 Jahre	21/32	10,88 %	23,02 %

*) m/n = modifizierter Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG mit m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre und n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

**) Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= m x 2,25 %) nach zusätzlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten

***) Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in %, falls die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelt wurde und der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG niedriger liegt (gilt für alle am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernern)

Bei einem Eintrittsalter von 33 Jahren und nur 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren erfolgt somit ein **Zuschlag von 23 %** auf die bisherige Startgutschrift. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.800 € die tatsächliche Startgutschrift von bisher 0,53 % auf 0,65 % p.a. steigt. Auch bei einem Eintrittsalter von 29 Jahren erfolgt noch ein Zuschlag von 10 %, so dass sich die bisherige Startgutschrift immerhin auf 0,58 % p.a. erhöht (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle: Steigende Startgutschriften bei höherem Eintrittsalter und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.800 € (Jahrgang 1947)

Eintrittsalter	Unverfallbarkeitsfaktor *	neue Startgutschrift **
25 Jahre	29/40	0,53 % p.a.
26 Jahre	28/39	0,54 % p.a.
27 Jahre	27/38	0,55 % p.a.
28 Jahre	26/37	0,57 % p.a.
29 Jahre	25/36	0,58 % p.a.
30 Jahre	24/35	0,60 % p.a.
31 Jahre	23/34	0,62 % p.a.
32 Jahre	22/33	0,63 % p.a.
33 Jahre	21/32	0,65 % p.a.

*) modifizierter Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG = erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 : erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

**) neue Startgutschrift in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr nach Berücksichtigung des Zuschlags gem. § 33 Abs. 1a ATV

2. Fallgruppe: Gewinne von 34 %

Bei späterem Eintrittsalter von beispielsweise 38 Jahren und 27 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren ist bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.900 € (entspricht in etwa der damaligen Vergütung in BAT I für am 31.12.2001 Verheiratete) ein Zuschlag von 26 % und bei noch höherem Eintrittsalter von 43 Jahren (mit nur 22 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) sogar ein **Zuschlag von 34 %** auf die bisherige Startgutschrift möglich, sofern man den Jahrgang 1947 zugrunde legt.

Die tatsächliche Startgutschrift steigt somit von 0,66 % auf 0,83 % p.a. (bei Eintrittsalter von 38 Jahren) bzw. auf 0,88 % p.a. (bei Eintrittsalter von 43 Jahren).

3. Fallgruppe: Maximaler Gewinn von 43 %

Der höchstmögliche **Zuschlag von 43 %** auf die bisherige Startgutschrift erfolgt bei der Höchstgrenze des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 10.138 € und einem Eintrittsalter von 43 Jahren (Jahrgang 1947). Die tatsächliche Startgutschrift „explodiert“ förmlich von bisher 0,83 % auf 1,19 % p.a. des Höchstentgelts.

Spitzenverdiener als Gewinner?

Spitzenverdiener im Jahr 2001 hatten eine Vergütung von über 5.000 €. Verheiratete in der Spitzengruppe BAT I (vergleichbar mit E 15 Ü in TV-L oder mit A 16 für Beamte) erhielten 5.444 €, in BAT Ia 4.795 € und in BAT Ib 4.448 € (siehe <http://oeffentlicher-dienst.info/bat/bund/archiv/2001/>).

Der Durchschnittsverdienst lag im Jahr 2001 bei 2.776 € (siehe Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005⁴, Seite 142). Berechnung: Das Jahresentgelt für Vollzeitbeschäftigte bei der VBL West betrug laut Übersicht A II 7 auf Seite 142 des Dritten Versorgungsberichts der Bundesregierung 33.314 €, also monatlich 2.776 € (= 33.316 € : 12 Monate).

Wenn die Vergütung in BAT I fast das Doppelte des Durchschnittsverdienstes ausmachte, kann man sicherlich von einem Spitzenverdienst sprechen. Selbstverständlich zählen zu den Spitzenverdienern auch alle außertariflich Beschäftigten mit noch sehr viel höheren Einkommen. Um Neidkomplexe gegenüber Spitzenverdienern geht es den Verfassern dieses Standpunktes nicht. Gute Leistung muss auch gut bezahlt werden.

⁴ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>

Der Verdienst ist nicht mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zu verwechseln. Dieses bezieht auch die gezahlten Urlaubs- und Weihnachtsgelder mit ein. Außerdem setzt sich das gesamtversorgungsfähige Entgelt in 2001 aus der Summe der Jahresentgelten von 1999 (um 1,67 % erhöht), 2000 (ebenfalls um 1,67 % erhöht) und 2001 zusammen, die dann durch 36 Umlagemonate dividiert werden. Das **gesamtversorgungsfähige Entgelt** liegt daher systembedingt in nahezu allen Fällen über dem **Verdienst**.

Um vom Verdienst laut BAT in 2001 zum gesamtversorgungsfähigen Entgelt in 2001 zu gelangen, kann man rund 8 % auf den jeweiligen Verdienst aufschlagen. Der Vergütung von 4.448 € in BAT Ib entspräche dann einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von maximal 4.800 €. Bei BAT Ia und BAT I wären dann gesamtversorgungsfähige Entgelte von maximal 5.200 bzw. 5.900 € anzusetzen.

Gegenüber der früheren Nettogesamtversorgung zählen selbstverständlich alle rentenfernen Pflichtversicherten zu den Verlierern. Innerhalb dieser Gruppe der Rentenfernen gibt es aber **Hauptverlierer** wie die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener, die mit Startgutschriften von meist deutlich unter 0,3 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr abgespeist werden. Die niedrigsten Startgutschriften liegen sogar bei nur 0,22 % p.a., wie die Verfasser anhand von mehreren realen Startgutschrift-Berechnungen ermittelt haben. Dass die Gruppe vor allem der älteren, alleinstehenden Rentenfernen mit Normal- und Höherverdienst besonders erzürnt ist, kann man sicherlich gut nachvollziehen. Einige Betroffene aus dieser gar nicht so kleinen Gruppe haben sich am 14.11.2007 persönlich kennengelernt anlässlich der mündlichen Verhandlung beim BGH – Pilotverfahren ([Az. IV ZR 74/06](#)) zu den rentenfernen Startgutschriften.

Im Vergleich zu diesen Hauptverlierern der rentenfernen Startgutschriften können die verheirateten Spitzenverdiener (mehr als 5.000 € gesamtversorgungsfähiges Entgelt bzw. in BAT Ia und I oder außertariflich Beschäftigte) aus Sicht der Verfasser sehr wohl als „relative“ **Gewinner** bezeichnet werden, da sie eine Startgutschrift von mindestens 0,56 % p.a. erhalten.

Ein „Gewinn“ ist logisch zu erklären bei verheirateten Höher- und Spitzenverdienern, deren gesamtversorgungsfähiges **Entgelt über der Beitragsbemessungsgrenze** von 4.448 € in 2001 (zufälligerweise identisch mit der Vergütung in BAT I) liegt. Da die gesetzliche Rente nach Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze nicht mehr steigt, sollte ein Ausgleich über eine entsprechend höhere Zusatzrente erfolgen.

Sofern man die gesetzliche Rente mit 1 bis 1,1 % des Entgelts p.a. ansetzt (z.B. Bruttorentenniveau von 45 bis 49,5 % bei 45 Beitragsjahren, pro Beitragsjahr

also 1 bis 1,1 %), müsste der über 4.448 € liegende Teil des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts mit 1 bis 1,1 % berechnet werden.

Das Leistungsniveau der Zusatzrenten sollte nach der Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst um 20 % sinken. Wenn man als Maßstab für die frühere Nettogesamtversorgung 0,5 % des Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr annimmt, müsste die Startgutschrift somit mindestens 0,4 % p.a. ausmachen, was exakt der **früheren Mindestversorgungsrente nach § 44a VBL n.F.** entsprechen würde. Für gesamtversorgungsfähige Entgelte bis 4.448 € könnten dann pauschal 0,4 bis 0,5 % p.a. angesetzt werden.

Hierzu ein Berechnungsbeispiel: Bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.448 € (nahezu identisch mit der Vergütung in BAT I für einen verheirateten Arbeitnehmer in 2001) machen 0,4 % von 5.448 € pro Pflichtversicherungsjahr 21,79 € aus. Hinzu käme für das über 4.448 € liegende Mehrentgelt von 1.000 € noch ein Zuschlag von 1 % gleich 10 €. Die „fiktive“ Startgutschrift nach dieser Berechnungsmethode läge also bei 31,79 € bzw. **0,58 %** des Entgelts von 5.448 €. Alternativ hätten sich bei 0,5 % von 5.448 € plus 1,1 % von zusätzlich 1.000 € dann 38,24 € bzw. **0,70 % p.a.** ergeben.

Tatsächlich lag die Startgutschrift für verheiratete Rentenferne mit diesem Entgelt bei 33,52 € bzw. **0,62 % p.a.** Der „Gewinn“ gegenüber der fiktiven Startgutschrift (0,4 % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts plus 1 % des über 4.448 € liegenden Mehrentgelts) liegt bei nur 0,04 Prozentpunkten. Bei 0,5 % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts plus 1,1 % p.a. des über 4.448 € liegenden Mehrentgelts gäbe es noch ein Defizit von 0,08 Prozentpunkten.

Der alleinstehende Rentenferne mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.448 € kommt jedoch nur auf 20,03 € bzw. 0,37 % p.a., was trotz Spitzenverdienst noch unterhalb der Mindestversorgungsrente von 0,4 % p.a. liegt. Der alleinstehende Spitzenverdiener kann daher nicht als Gewinner der Übergangsregelung gelten.

Berechnungsbeispiele für gesamtversorgungsfähige Entgelte von 4.448 € (Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in 2001) bis 6.500 € zeigen die folgende tabellarische Entwicklung von tatsächlicher und „fiktiver“ Startgutschrift in Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr.

Bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.500 € (etwa in der Höhe von 5.448 € laut BAT I im Jahr 2001) liegt die tatsächliche Startgutschrift um 0,03 bis 0,06 Prozentpunkte über der fiktiven Startgutschrift in der niedrigeren Variante, wobei die Abweichungen mit steigendem gesamtversorgungsfähigen Entgelt abnehmen. Gegenüber der fiktiven Startgutschrift in der höheren Variante liegt die tatsächliche Startgutschrift um 0,04 bis 0,09 Prozentpunkte darunter. Bei einer fiktiven Startgutschrift in einer mittleren Variante (0,45 %

p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts plus 1,05 % p.a. des über 4.448 € liegenden Mehrentgelts) lägen die Abweichungen nur noch in einer ganz engen Spanne von 0,01 bis 0,03 Prozentpunkten

gvE*	tatsächliche SG**	fiktive SG***
4.448 €	0,46 % p.a.	0,40 % p.a. bis 0,50 % p.a.
4.500 €	0,47 % p.a.	0,41 % p.a. bis 0,51 % p.a.
4.600 €	0,49 % p.a.	0,43 % p.a. bis 0,54 % p.a.
4.700 €	0,51 % p.a.	0,45 % p.a. bis 0,56 % p.a.
4.800 €	0,53 % p.a.	0,47 % p.a. bis 0,58 % p.a.
4.900 €	0,54 % p.a.	0,49 % p.a. bis 0,60 % p.a.
5.000 €	0,56 % p.a.	0,51 % p.a. bis 0,62 % p.a.
5.100 €	0,57 % p.a.	0,53 % p.a. bis 0,64 % p.a.
5.200 €	0,58 % p.a.	0,54 % p.a. bis 0,66 % p.a.
5.300 €	0,60 % p.a.	0,56 % p.a. bis 0,67 % p.a.
5.400 €	0,61 % p.a.	0,58 % p.a. bis 0,69 % p.a.
5.500 €	0,62 % p.a.	0,59 % p.a. bis 0,71 % p.a.
5.600 €	0,65 % p.a.	0,61 % p.a. bis 0,73 % p.a.
5.700 €	0,64 % p.a.	0,62 % p.a. bis 0,74 % p.a.
5.800 €	0,65 % p.a.	0,63 % p.a. bis 0,76 % p.a.
5.900 €	0,66 % p.a.	0,65 % p.a. bis 0,77 % p.a.
6.000 €	0,67 % p.a.	0,66 % p.a. bis 0,78 % p.a.
6.100 €	0,68 % p.a.	0,67 % p.a. bis 0,80 % p.a.
6.200 €	0,69 % p.a.	0,68 % p.a. bis 0,79 % p.a.
6.300 €	0,70 % p.a.	0,69 % p.a. bis 0,78 % p.a.
6.400 €	0,71 % p.a.	0,71 % p.a. bis 0,84 % p.a.
6.500 €	0,71 % p.a.	0,72 % p.a. bis 0,85 % p.a.

*) gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001 (umgerechnet von DM in Euro)

**) tatsächliche SG = Startgutschrift (SG) in % des gvE pro Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001

***) fiktive SG = Startgutschrift in % des gvE pro Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001 nach folgender Berechnungsformel:

fiktive Startgutschrift in €: $0,4 \% \text{ gvE} + 1 \% (\text{gvE} - 4.448 \text{ €})$

bis $0,5 \% \text{ gvE} + 1,1 \% (\text{gvE} - 4.448 \text{ €})$

fiktive Startgutschrift in % des gvE = fiktive Startgutschrift in € x 100/gvE oder direkte Ermittlung: $1,4 \% - 4.448 / \text{gvE}$ bis $1,6 \% - 4.892,80 / \text{gvE}$

Bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 6.400 € stimmen tatsächliche und fiktive Startgutschrift in % p.a. in der niedrigeren Variante überein, danach liegt die fiktive minimal über der tatsächlichen Startgutschrift. Entgelte von 6.000 bis 6.500 € und darüber hinaus waren im Jahr 2001 nur möglich bei außertariflich beschäftigten und bezahlten Angestellten im öffentlichen Dienst. Diese sehr kleine Gruppe von schätzungsweise 2 % aller rentenfernen Pflichtversicherten ist aber absolut untypisch für den Kreis aller Betroffenen, insbesondere zu den rund 25 %, die zu den älteren alleinstehenden Rentenfernen mit Normal- und Höherverdienst zählen.

Laut Viertem Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 8.4.2009⁵ hatten rund 2 % der VBL-Versichertenrentner zum 31.12.2006 eine Zusatzrente von mindestens 1.000 € netto (siehe Übersicht II B 19 auf Seite 213). Auf 1.000 bis 1.250 € kamen 1 %, auf 1.250 bis 1.500 € noch 0,4 % und auf mehr als 1.500 € sogar noch 0,5 % der VBL-Versicherungsrentner. In Wirklichkeit waren die Brutto-Zusatzrenten noch um rund 18 % höher, da in der Übersicht nur die Rentenzahlbeträge nach Abzug des Gesamtbeitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angegeben sind. Insgesamt bezogen 14.400 von insgesamt 748.500 VBL-Versicherungsrentner Ende 2006 eine vierstellige Zusatzrente von netto mindestens 1.000 €.

Auch wenn sich unter diesen sog. Versicherungsrentnern hauptsächlich „Bestandsrentner“, die bis zum 31.12.2001 in Rente gegangen sind, und zum Teil ehemals rentennahe Pflichtversicherte (zwischen Anfang 2002 und Ende 2006 verrentet) befinden, könnten diese Zahlen aus 2006 ein guter Maßstab über die künftige Höhe der VBL-Zusatzrente von verheirateten Spitzenverdienern sein.

Beispiel für einen verheirateten Spitzenverdiener (Jahrgang 1947, geboren im Januar) mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe von 5.500 € im Jahr 2001, der 30 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht hat und noch weitere 10 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn Anfang 2012 erreichen wird:

Startgutschrift 1.056 € (= 5.500 € x 0,64 % p.a. x 30 Jahre)
+ Punkterente 207 € (= durchschnittlich 5.750 € x 0,36 % p.a. x 10 Jahre)
= Zusatzrente 1.230 € brutto

Nach Abzug eines Gesamtbeitrags von 17,7 % für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung errechnet sich ein Rentenzahlbetrag von 1.012 €.

Lag das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Jahr 2001 bei 5.000 €, sinkt die Brutto-Zusatzrente auf einen um rund 16 % niedrigeren Betrag, wie die folgende Überschlagsrechnung zeigt:

Startgutschrift 840 € (= 5.000 € x 0,56 % p.a. x 30 Jahre)
+ Punkterente 189 € (= durchschnittlich 5.250 € x 0,36 % p.a. x 10 Jahre)
= Zusatzrente 1.029 €

Der Rentenzahlbetrag fällt dann auf 847 € netto.

⁵ <http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/529116/publicationFile/26798/versorgungsbericht4.pdf>

Fazit:

Verheiratete Spitzenverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.500 € und mehr können mit einem Rentenzahlbetrag von mehr als 1.000 € rechnen (Jahrgang 1947 mit 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn in 2012).

Schlussbemerkungen

Die laut Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV möglichen hohen Zuschläge bei älteren, verheirateten Spitzenverdienern mit spätem Eintrittsalter sind gegenüber der Vielzahl von Normal- und Höherverdienern (die leer ausgehen) kaum zu rechtfertigen. Die hohen Zuschläge stellen einen neuen Systembruch dar und begünstigen in besonderem Maße außertariflich Beschäftigte.

Nüchterne mathematisch-statistische Zahlenvergleiche von Startgutschriften haben gezeigt, was nach dem Verständnis der Verfasser „Verlust“ und „Gewinn“ bei Startgutschriften bedeuten.

Jeder Betroffene wird *seine* subjektive Bewertung *seines* „Verlustes“ durch die Änderungen der Zusatzversorgung anstellen. Es wäre allerdings wenig hilfreich und eher realitätsfern, wenn Vergleiche der neuen Startgutschrift (inkl. evtl. Zuschlägen nach der Neuregelung) mit einer hypothetischen Startgutschrift nach dem alten Gesamtversorgungssystem angestellt würden, sofern die Punkterente seit 2002 bei diesem Vergleich völlig vernachlässigt wird.

Das Rad der Reform in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes laut [Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001](#) lässt sich mit Sicherheit nicht mehr vollständig zurückdrehen. Das zeigen die einschlägigen Urteilsschwerpunkte der Verfahren vor Landgerichten, Oberlandesgerichten, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Hohe_Gewinne.pdf)